

Volk zu vertrauen, so liegen doch die politischen Zustände in dem gesammten übrigen Deutschland ihrer Beurtheilung fern.

Unverfänglich aber ist der Ausdruck des mehr allgemein gehaltenen Wunsches, es möge der Bundestag sich angelegen sein lassen, durch Fortentwicklung der dem deutschen Volke in der Bundesacte verheißenen Zustände das Vertrauen der Nation sich zu gewinnen, ein Wunsch, der, wenn er in Erfüllung ginge, ja in der Hauptsache zu demselben Ziele führen würde, das sich die zweite Kammer gesteckt hat.

Von diesen Ansichten geleitet, bringt die Deputation folgende veränderte Fassung des Abschnitts 4 der Adresse in Vorschlag:

„Daß Sachsen ——— Stimme am Bundestage dazu mit beitragen werde, daß derselbe, seiner hohen Bestimmung eingedenk, die Integrität des deutschen Vaterlandes gegen jede Beeinträchtigung wahren, und durch Fortentwicklung der dem deutschen Volke durch die Bundesacte verheißenen Zustände das Vertrauen desselben sich gewinnen und befestigen werde.“

Staatsminister v. Besehau: Es ist die Ansicht eine in Deutschland ziemlich allgemein verbreitete, daß von Seiten der Bundesversammlung namentlich in Beziehung auf manche allgemeine nützliche Einrichtungen etwas mehr habe geschehen mögen, als bisher geschehen ist, und die geehrte Deputation hat auch eine mit dieser Ansicht ganz übereinstimmende in ihrem Berichte niedergelegt. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die Bundesversammlung nicht bisweilen die Gelegenheit hätte wahrnehmen können, Gegenstände von allgemeinem Interesse für Deutschland in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen und eine Vereinigung hierüber zu erzielen; aber Pflicht des Ministeriums ist es, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die bei derartigen Gegenständen hervortreten. Ich muß zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß man nicht vergessen darf, daß die Bundesversammlung aus souverainen Staaten besteht, daß mithin bei den bezüglichen Berathungen die Frage sich herausstellt: ob durch das Eingehen auf solche Vorschläge die Souverainetätsrechte nicht noch mehr beschränkt werden, als dies nach der Bundesacte gerechtfertigt ist? Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß die Bildungsstufe und überhaupt die Verhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten zum Theil sehr verschieden sind, daß man mithin dasjenige, was man in einigen Bundesstaaten als zeitgemäß und als den Zeitbedürfnissen entsprechend findet, in andern Bundesstaaten nicht als solches erkannt wird, und in der That auch dort nicht vorhanden ist. Ich muß darauf hinweisen, daß die Frage, ob die Bundesversammlung sich mit sogenannten gemeinnützigen Einrichtungen zu beschäftigen habe, auf die Verfassungen, wie sie sich in den verschiedenen Staaten auch verschieden gestaltet haben, wesentlichen Einfluß äußern dürfte. Denn es kann nicht fehlen, daß bei derartigen gemeinsamen Einrichtungen häufig Veränderungen in der Gesetzgebung, ja selbst in den Verfassungsbestimmungen die Folge sein dürften, und ich kann kaum bezweifeln, daß, wenn derartige Vereini-

gungen getroffen würden, dann der hiesigen Regierung der Vorwurf gemacht werden würde, daß sie ihre Befugniß und die Bundesversammlung selbst ihre Competenz überschritten hätte. Gemeinsame Einrichtungen durch die Bundesversammlungen in ausgedehntem Maaße würden in der That nur dann mit sicherem Erfolg zu erlangen sein, wenn die verschiedenen Staaten sich mehreren Beschränkungen in Bezug auf ihre Souverainetät unterwerfen, wenn sie manche Bestimmungen, die in der Verfassungsurkunde sich befinden, modificiren wollten, und wenn man für *jura singulorum* einen andern beschränkern Begriff, als denjenigen aufstellen wollte, welcher sich in der Bundesacte und in der Wiener Schlußacte befindet, weil Beschlüsse über solche *jura singulorum* nur gefaßt werden können, wenn Stimmeneinhelligkeit vorhanden ist. Ich besorge, daß gegen solche veränderte Bestimmungen die sächsische Ständeversammlung die erste sein würde, welche darüber Klage erhöhe, daß man die Souverainetätsrechte oder die verfassungsmäßigen Rechte der Stände verletzt und geschmälert habe. Ich deute nur darauf hin, was bei einer andern Gelegenheit, mit Beziehung auf §. 2 der Verfassungsurkunde in der jenseitigen Kammer geäußert worden ist. Die geehrte Deputation hat bei dem Bedauern, was sie über die dermalige Wirksamkeit der Bundesversammlung ausgesprochen hat, hauptsächlich auch auf Artikel 19 der Bundesacte Bezug genommen. In diesem Artikel hat sich die Bundesversammlung die Aufgabe gestellt, auch über Handel und Verkehr Bestimmungen zu treffen. Die Bundesverhandlungen ergeben, daß man sich allerdings bestrebt hat, Vereinigungen deshalb zu erzielen, daß sie aber keinen Erfolg gehabt haben. Uebrigens konnten sich auch solche Versuche nur in sehr engen Grenzen bewegen. Man hätte sich z. B. darüber verständigen können, daß innerhalb der deutschen Staaten die ersten Lebensbedürfnisse nicht durch Ausfuhrverbote und nicht durch hohe Zölle belastet werden sollten; man könnte auf die deutschen Reichsverhältnisse zurückkommen, und in Bezug auf den Durchgang allgemeine Bestimmungen treffen. Indessen würden derartige Bestimmungen bei den Fortschritten des Handels und Verkehrs, und, wie der Handel sich jetzt gestaltet hat, in der That den Bedürfnissen nicht genügen. Eine Vereinigung aber, wie sie der Zollverband in einem großen Theile von Deutschland hervorgerufen hat, Seiten der Bundesversammlung zu treffen, würde ich für gänzlich unausführbar gehalten haben, schon aus dem Grunde, weil Mitglieder der Bundesversammlung sich im Besitze von Ländern befinden, die dem deutschen Bunde nicht angehören. Angenommen aber, es wäre dies möglich gewesen, man hätte sich darüber verständigen können, so würde das dadurch bedingte Verfahren nach den vorliegenden Beispielen gewiß in den sächsischen Kammern den größten Widerspruch gefunden haben. Denken Sie sich z. E., daß ein allgemeiner Zolltarif für die deutschen Bundesstaaten von der Bundesversammlung festgestellt würde; würden nicht dieselben Klagen in noch erhöhter Weise laut werden, die wir in der zweiten Kammer schon mehrmals gehört haben,